

Geschäftsbedingungen der Gesellschaft stauer palet s.r.o.

1. Einführungsbestimmungen

- 1.1. Die Geschäftsbedingungen der Gesellschaft stauer palet s.r.o. (nachfolgend „GB“) finden auf sämtliche Kaufverträge der Gesellschaft stauer palet s.r.o. (nachfolgend „Verkäufer“) Anwendung, auf deren Grundlage der Verkäufer die Waren an den Käufer verkauft. Wenn der abgeschlossene Kaufvertrag eine von den Regelungen dieser GB abweichende Regelung beinhalten sollte, die die Regelung im Kaufvertrag im jeweiligen Umfang vor der Regelung in GB vorrangig.
- 1.2. Als Waren im Sinne dieser GB verstehen sich sämtliche Waren, Dienstleistungen oder sonstige Leistungen, die der Verkäufer an den Käufer verkauft oder erbringt, ohne Rücksicht darauf, ob diese Waren, Dienstleistungen oder sonstige Leistungen zum weiteren Verkauf, zum weiteren Verkauf seitens des Käufers an Dritten, zum Einbau in die Produkte des Käufers bestimmt sind oder ob der Käufer davon für seinen eigenen Bedarf Gebrauch macht.
- 1.3. Die Waren werden in der üblichen Qualität geliefert. Sollten die Waren andere als die üblichen Eigenschaften aufweisen, insbesondere, wenn die Waren zu anderen Zwecken genutzt werden, 6. als zu jenen Zwecken, zu denen die Waren üblicherweise genutzt werden, ist der Käufer verpflichtet, dies ausdrücklich im Kaufvertrag anzuführen, ansonsten ist der Verkäufer nicht verpflichtet, 6.1. darauf Rücksicht zu nehmen.
- 1.4. Die Angaben wie Beschreibungen, Abbildungen und Zeichnungen, Maß-, Gewichts- und Leistungstabellen, die vom Verkäufer in Schriftform oder als Zeichnungen z.B. in Katalogen veröffentlicht werden, charakterisieren die Beschaffenheit der Waren, bedeuten jedoch keine verbindliche Zusicherung über die Eigenschaften der Waren oder die Gewährung von Garantien, es sei denn, es wird ausdrücklich vertraglich vereinbart.
- 1.5. Der Verkäufer behält sich die Änderungen der technischen Parameter und Konstruktionen im Rahmen der technischen Innovation der Waren vor.

2. Entstehung des Vertragsverhältnisses

- 2.1. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Verkäufer und Käufer, dessen Gegenstand der Kauf von Waren bildet (nachfolgend „Kaufvertrag“) entsteht wie folgt:
 - a) durch die Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrags durch den Käufer und Verkäufer, es sei denn, im Vertrag wird etwas Abweichendes festgesetzt, oder
 - b) durch die schriftliche Auftragsbestätigung seitens des Verkäufers an den Käufer oder
 - c) auf andere Art und Weise, aber nur dann, wenn diese Form im Rahmenkaufvertrag festgelegt ist
- 2.2. Die Angebote des Verkäufers sind unverbindlich und bilden nicht den Vorschlag zum Abschluss des Kaufvertrags.
- 2.3. Die mündlichen Absprachen der Mitarbeiter des Verkäufers und des Käufers während der Realisierung des Kaufvertrags, die 8. keinen offensichtlichen Zusammenhang mit dem Warenkauf haben, die vom Inhalt des Kaufvertrags abweichend sind oder im Kaufvertrag nicht enthalten sind, 8.1. bedrängen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer. Die schriftliche Vereinbarung muss insbesondere die Bewertung oder die Form der Bewertung dieser mündlichen Absprache beinhalten.
- 2.4. Alle anderen Bedingungen, die in den Geschäfts-, Kauf- oder sonstigen Bedingungen des Käufers, Formularverträgen, Bestätigungen usw. enthalten sind, die der Käufer zusammen mit der Bestellung übermittelt hat, werden unter keinen Umständen zum Inhalt des Kaufvertrags, und zwar auch ohne den ausdrücklichen Widerspruch seitens des Verkäufers.

3. Preise

- 3.1. Wenn im Kaufvertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer für die gelieferten Waren den Kaufpreis gemäß der zum Tag des Abschlusses des Kaufvertrags gültigen Preisliste des Verkäufers zu bezahlen. Diese Preisliste bildet einen untrennbaren Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Verkäufer und dem Käufer.
- 3.2. In den Preisen sind die Verpackungskosten, Frachtfeld, Porto, Versicherung und Mehrwertsteuer nicht enthalten, diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

4. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen und Form der Zahlung

- 4.1. Der Verkäufer ist berechtigt, eine Anrechnungsrechnung bzw. einen Steuerbeleg bis zur Höhe von 100 % des Preises für die Waren auszustellen. Die Begleichung der Anrechnungsrechnung stellt die Bedingung für die Warenlieferung dar und wird auf den Gesamtpreis in der Schlussrechnung - dem Steuerbeleg angerechnet.
- 4.2. Die Fälligkeitsfrist für die Anrechnungsrechnungen wurde für 10 Werktage nach Ausstellung der Rechnung festgesetzt, es sei denn, im konkreten Kaufvertrag wird etwas Abweichendes festgesetzt.
- 4.3. Die Fälligkeitsfrist für die Rechnungen und Steuerbelege wurde für 14 Werktage nach Ausstellung der Rechnung festgesetzt, es sei denn, im konkreten Kaufvertrag wird etwas Abweichendes festgesetzt.
- 4.4. Form und Zeitpunkt der Zahlung:
 - a) Barzahlung - als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Tag der Annahme des Bargelds seitens des Verkäufers und die Ausstellung einer Quittung seitens des Verkäufers
 - b) Zahlung durch Banküberweisung - als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Tag, an dem der Geldbetrag dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben wurdeSonstige Form der Zahlung bedarf der vorherigen Zustimmung des Verkäufers.
- 4.5. Für den Fall des Verzugs des Käufers mit der Zahlung des Kaufpreises betragen die Verzugszinsen 0,05 % des ausstehenden Betrags für jeden Tag der Verzögerung. Das Recht des Verkäufers auf die Erstattung der Mindestkosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Forderung in der durch die Rechtsvorschrift festgesetzten Höhe und das Recht des Verkäufers auf den Rücktritt vom Kaufvertrag bleiben davon unberührt.
- 4.6. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber den Forderungen des Verkäufers einseitig zu verrechnen. Eine solche Verrechnung darf nur aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vorgenommen werden.
- 4.7. Der Verkäufer ist berechtigt, seine Forderung gegenüber dem Käufer abzutreten, ggf. mit der Forderung auf andere Art umzugehen.

5. Termin und Ort der Warenlieferung

- 5.1. Der Termin und der Ort der Warenlieferung sind jeweils im Kaufvertrag festgesetzt. Sollte dies nicht der Fall sein, dann gilt als Ort der Warenlieferung das Werk des Verkäufers und als Liefertermin eine angemessene Zeit.
- 5.2. Als Tag der Warenlieferung gilt im Falle der Absendung der Sache jener Tag, an dem der Verkäufer die Sache dem ersten Frachtführer übergeben hat.
- 5.3. Der Verkäufer ist jeweils berechtigt, die Ware vor dem im Kaufvertrag angeführten Liefertermin zu liefern.
- 5.4. Der Verkäufer ist berechtigt, den Termin der Warenlieferung um die Anzahl der Tage der Verzögerung zu verschieben, insbesondere dann in folgenden Fällen:
 - a) wenn der Käufer mit der Begleichung einer Anrechnungsrechnung und/oder eines Steuerbelegs für die Ware gemäß Ziffer 4.1 der Geschäftsbedingungen in Verzug geraten ist oder
 - b) wenn der Käufer mit der Erfüllung seiner Verpflichtung zur Lieferung von Material oder Halbfabrikaten, die zur Herstellung oder Lieferung von Waren erforderlich sind, an den Verkäufer in Verzug geraten ist.

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren ordnungsgemäß zu lagern und zu behandeln und jegliche Handlungen zu unterlassen, die die eventuelle Herausgabe von Waren zurück an den Verkäufer verhindern können.

- 6.2. Der Verkäufer ist berechtigt, die Herausgabe von Waren in seinem Eigentum in jenem Fall zu verlangen, wenn der Käufer mit der Begleichung des Kaufpreises in Verzug geraten sollte. Der Käufer erklärt hiermit, dass er damit einverstanden ist, dass jene Personen, die seitens des Verkäufers mit der Übernahme und dem Abtransport der Waren beauftragt wurden, jenen Ort betreten und befahren können, auf dem sich die Waren befinden, und die Waren ohne jegliche Hindernisse aufladen und abtransportieren können.

7. Schadensgefahr an der Sache

- 7.1. Die Schadensgefahr an der Sache geht zum Zeitpunkt der Warenlieferung auf den Käufer über.
- 7.2. Für den Fall, dass der Verkäufer gemäß dem Kaufvertrag verpflichtet ist, die Waren an den Käufer abzusenden, geht die Schadensgefahr zum Zeitpunkt der Übergabe der Waren an den ersten Frachtführer, der für die Beförderung zum Bestimmungsort bestimmt ist, auf den Käufer über.
- 7.3. Für den Fall, dass der Käufer mit der Übernahme der Waren in Verzug geraten ist, geht die Schadensgefahr an der Sache zu jenem Zeitpunkt, zu dem der Verkäufer seiner Pflichten aus dem Kaufvertrags erfüllt hat, auf den Käufer über.

Qualitätsgarantie und Rechte aus mangelhafter Leistung

Der Verkäufer gewährt Qualitätsgarantie für die Waren gemäß § 2113 bzw. § 2619 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Wenn im konkreten Kaufvertrag nichts Abweichendes festgesetzt ist, beträgt die Garantiezeit 24 Monate und beginnt am Tag der Warenlieferung zu laufen. Die Rechte aus Qualitätsgarantie sowie aus mangelhafter Leistung müssen beim Verkäufer während der Garantiezeit geltend gemacht werden, ansonsten erlöschen sie.

- 8.2. Der Käufer ist verpflichtet, jegliche Mängel dem Verkäufer unverzüglich nach Feststellung mitzuteilen, ansonsten erlöschen die Rechte aus der Qualitätsgarantie und der mangelhaften Leistung.
- 8.3. Der Verkäufer haftet nicht für die Mängel in jenem Fall, wenn die Mängel wie folgt verursacht wurden:
 - a) durch äußere Ereignisse, nach dem Übergang der Schadensgefahr auf den Käufer, wenn die Mängel nicht der Verkäufer verursacht hat oder
 - b) durch Installation, Betrieb und Instandhaltung der Waren im Widerspruch zu den vom Verkäufer festgesetzten technischen Bedingungen, oder
 - c) im Zusammenhang mit den Eingriffen in die Konstruktionslösung der Waren oder im Zusammenhang mit dem Austausch eines Teils von Waren, der ohne die Zustimmung des Verkäufers nach der Warenlieferung vorgenommen wurde, oder
 - d) durch den Betrieb der Waren unter jenen Bedingungen, die im Widerspruch zu den vom Verkäufer ggf. Hersteller der Sache festgesetzten Bedingungen oder zum Vertrag stehen oder
 - e) durch den Eingriff einer unbefugten Person.
- 8.4. Der Verkäufer ist berechtigt, zu entscheiden, auf welche Art und Weise der Mangel beseitigt wird.
- 8.5. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren bei der Übernahme ordnungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu prüfen und zu besichtigen. Der Käufer ist verpflichtet, die Besichtigung so durchzuführen, dass er sämtliche Mängel, die mit erforderlicher Sorgfalt festgestellt werden können, feststellen kann.
- 8.6. Der Käufer ist verpflichtet, die Mängel dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, nachdem er die Mängel festgestellt hat oder bei der Besichtigung, die er gemäß dem vorherigen Absatz dieses Artikels vorzunehmen hat, feststellen sollte.
- 8.7. Der Verkäufer haftet nicht für eventuelle Mängel, von denen der Käufer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wusste oder mit Rücksicht auf jene Umstände, unter denen der Vertrag abgeschlossen wurde, wissen musste.
- 8.8. Der Käufer ist verpflichtet, den Mangel an der Ware dem Verkäufer schriftlich mitzuteilen.
- 8.9. Der Verkäufer stellt aufgrund der Mängelgröße fest, um welche Waren und um welchen Mangel an den Waren es sich handelt. Für den Fall, dass es sich um keinen Mangel an den Waren handelt, auf den sich die Garantie des Verkäufers bezieht, hat er dies dem Käufer mitzuteilen. Anderenfalls oder wenn es nicht sicher sein sollte, ob es sich um einen Mangel an den Waren handelt, der durch die Garantie des Verkäufers gedeckt ist, hat der Verkäufer einen Bericht über die Annahme der Mängelgröße zu erstellen, der an den Käufer zur Bestätigung zu übersenden ist. Der Verkäufer hat aufgrund des bestätigten Berichts über die Mängelgröße den Mangel an den Waren auszuwerten, ggf. zu diesem Zweck zum Käufer seinen Mitarbeiter zu entsenden und zu entscheiden, auf welche Art und Weise die Mängelgröße gelöst wird.
- 8.10. Wenn es sich um einen behebbaren Mangel handelt, steht dem Käufer das Recht auf die unentgeltliche Mängelbeseitigung zu und der Verkäufer ist verpflichtet, den Mangel zu beheben.
- 8.11. Wenn es sich um einen nicht behebbaren Mangel handelt, der verhindert, dass der Verkäufer die Waren als eine mangelfreie Sache ordentlich nutzen kann, steht dem Käufer das Recht auf den Austausch der Waren oder eines Bestandteils davon zu.

- 8.12. Wenn es sich um einen nicht behebbaren Mangel handelt, der verhindert, dass der Verkäufer die Waren als eine mangelfreie Sache ordentlich nutzen kann, steht dem Käufer das Recht auf einen Preisnachlass zu.
- 8.13. Das Recht auf die Wahl der Form der Lösung der Mängelgröße steht dem Verkäufer zu.
- 8.14. Für den Fall des Eingriffs eines Mitarbeiters des Verkäufers beim Käufer hat der Mitarbeiter des Verkäufers einen Bericht zu erstellen, in dem der Mangel, die Form der Behebung, ob der Mangel beseitigt wurde, ggf. dass es sich um einen nicht behebbaren Mangel handelt, zu beschreiben hat.
- 8.15. Die Mängelgröße, einschließlich der Mängelbeseitigung, sollte unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 60 Tagen nach Geltendmachung der Mängelgröße, erledigt werden. Der Verkäufer behält sich in den zwingenden Fällen die Möglichkeit der einseitigen Verlängerung dieser Frist vor.
- 8.16. Im Laufe des Reklamationsverfahrens kann seitens des Verkäufers dem Käufer eine Ersatzeinrichtung zur Verfügung gestellt werden, um die Störung des Betriebs des Käufers zu verhindern.
- 8.17. Aufgrund des Berichts über die Annahme der Mängelgröße ggf. des Berichts vom Mitarbeiter des Verkäufers erkennt der Verkäufer die Mängelgröße als berechtigt an oder lehnt die Mängelgröße als unberechtigt ab. Über die Form der Erledigung der Mängelgröße hat der Käufer den Verkäufer in der im Voraus vereinbarten Form in Kenntnis zu setzen (Fernkommunikationsmittel oder schriftlich).
- 8.18. Der Käufer ist verpflichtet, die mit der unberechtigten Geltendmachung der Garantie verbundenen Kosten dem Verkäufer zu ersetzen.

9. Sonstiges

- 9.1. Für den Fall, dass der Käufer mit der Übernahme der Waren in Verzug geraten sollte, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer eine Lagergebühr in Höhe von 150,- CZK pro Tag in Rechnung zu stellen und des Weiteren eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % vom Preis der Waren für jeden Tag der Verzögerung in Rechnung zu stellen.
- 9.2. Gleichzeitig ist der Verkäufer berechtigt, nach vorheriger Mahnung und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist für die Übernahme der Waren auf geeignete Art und Weise zu verkaufen. Den Erlös aus dem Verkauf verwendet der Verkäufer zur Begleichung von seinen sämtlichen Forderungen gegenüber dem Käufer einschließlich der Kosten auf Lagerung und Verkauf. Den Restbetrag vom Erlös hat der Verkäufer dem Käufer zu überweisen.
- 9.3. Der Verkäufer haftet für jegliche Schäden, die aufgrund des Kaufvertrags oder im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag entstanden sind, nur bis zur Höhe des Preises für die durch einen solchen Vertrag verkauften Waren. Dies gilt nicht für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.
- 9.4. Unbeschadet der Bestimmungen des vorherigen Absatzes ist der Käufer berechtigt, gegenüber dem Verkäufer die Erstattung des infolge des Mangels entgangenen Gewinns nur in jenem Fall zu verlangen, wenn der Verkäufer den Mangel innerhalb der im Kaufvertrag festgesetzten Frist nicht beseitigen sollte, ansonsten innerhalb der Frist gemäß GB, und zwar nur für die Zeit der Überschreitung dieser Frist.

10. Höhere Gewalt

- 10.1. Für den Fall des Auftritts von Ereignissen der höheren Gewalt verlängert sich der Termin der Warenlieferung um die Zeit, während der sich die Wirkungen der höheren Gewalt zeigen.
- 10.2. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über den Auftritt der Ereignisse der höheren Gewalt unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 10.3. Wenn die Wirkungen der höheren Gewalt mehr als 3 Monate dauern sollten, ist jede Vertragspartei berechtigt, vom Kaufvertrag schriftlich zurückzutreten.

11. Technische Dokumentation

- 11.1. Der Verkäufer hat dem Käufer zusammen mit den Waren die im Kaufvertrag angeführte Dokumentation, ansonsten eine solche Dokumentation, die zur Nutzung der Waren erforderlich ist, zuzustellen. Der Verkäufer ist berechtigt, anstatt der physischen Lieferung der Dokumentation die jeweilige Dokumentation völlig oder teilweise per E-Mail zu übersenden oder dem Käufer das Herunterladen der Dokumentation auf seiner Website zu ermöglichen.
- 11.2. Sämtliche technische Dokumentation, die der Verkäufer dem Käufer zusammen mit den Waren gemäß dem Vertrag physisch oder in einer anderen Form geliefert hat, stellt das ausschließliche Eigentum des Verkäufers dar.
- 11.3. Der Käufer darf die technische Dokumentation nur im Zusammenhang mit der Nutzung der Waren verwenden und er ist nicht berechtigt, die technische Dokumentation einem Dritten zugänglich zu machen oder zu veröffentlichen oder zu Gunsten eines Dritten zu nutzen.
- 11.4. Der Verkäufer ist berechtigt, technische Lösungen und sonstige Lösungen und Vorgänge, die in der technischen Dokumentation enthalten sind, auch für die Warenlieferungen an Dritten zu nutzen.
- 11.5. Alle technischen und sonstigen Lösungen, die von Verkäufer im Rahmen der Warenlieferung an den Käufer neu erfunden werden, stehen ausschließlich dem Verkäufer zu und diesbezüglich Rechte am geistigen Eigentum (Patent, Gebrauchsmuster oder Geschmacksmuster usw.) darf ausschließlich der Verkäufer registrieren.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Die Rechtsbeziehungen aus den abgeschlossenen Kaufverträgen richten sich nach dem tschechischen Recht.
- 12.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eventuelle Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen. Sollte keine einvernehmliche Einigung zwischen den Vertragsparteien zustande kommen, ist für das Gerichtsverfahren das allgemeine Gericht des Verkäufers zuständig.
- 12.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser GB ungültig oder unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- 12.4. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, diese GB jederzeit zu ändern. Die Änderung tritt durch die Bekanntmachung des neuen Wortlauts der GB in Kraft.
- 12.5. Diese GB treten am 01.11.2015 in Kraft.

stauer palet s.r.o.